

# RS Vwgh 1997/7/10 95/20/0472

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.1997

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

WaffG 1986 §17;

WaffG 1986 §18;

WaffG 1986 §20 Abs1;

WaffG 1986 §6 Abs1;

## Rechtssatz

Macht die Bfin eine Interessenabwägung im Hinblick auf die Gefährdung ihrer Person nach Entzug des Waffenpasses geltend, ist ihr zu entgegnen, dass das Gesetz eine Berücksichtigung derartiger, offenbar unter dem Gesichtspunkt des Bedarfes zum Führen von Faustfeuerwaffen (als Voraussetzung der Ausstellung eines Waffenpasses) Umstände bei der Beurteilung der Verlässlichkeit einer Person nicht kennt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995200472.X04

## Im RIS seit

25.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)